

Dürfen Kormorane bejagt und vergrämt werden?

Ralf Gerken¹

1: Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover

Stand: 17.04.2024

Zusammenfassung

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) unterliegt wie alle europäischen Vogelarten dem allgemeinen Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie. Er darf allerdings in Niedersachsen - mit Einschränkungen - bejagt werden.

Das Recht Kormorane zu erlegen, steht dabei ausschließlich dem jeweiligen Jagdberechtigten, nicht aber Anglern oder Angelvereinen zu. Der Jagdberechtigte kann das Recht zur Kormoranjagd an Angelgewässern aber auch an Angler mit gültigem Jagdschein übertragen.

Den Fischereiberechtigten steht dagegen das Recht zur Vergrämung von Kormoranen grundsätzlich zu.

Die naturschutz- und jagdgesetzlichen Rahmenbedingungen sind bei allen Handlungen zu beachten.

Der Kormoran ist ein hocheffizienter Fischjäger. Seine wachsende Bestandsentwicklung steht vielerorts im Konflikt mit dem Fischartenschutz – so z.B. dem Erhalt der stark gefährdeten Äsche (*Tymallus thymallus*), für die in Niedersachsen immense Schäden durch den Räuber verzeichnet werden (LAVES 2019). Eine gezielte Bejagung und Vergrämung von Kormoranen kann einen wirksamen Beitrag zum Schutz gefährdeter Fischbestände leisten.



Kormorankolonie © Florian Möllers



Kormoran-Bissspuren an Äsche © Florian Möllers



Regelungen außerhalb von Schutzgebieten

Nach der aktuellen Nds. Kormoranverordnung (NKormoranVO) ist es für den Jagdausübungsberechtigten allgemein zugelassen, unter folgenden Rahmenbedingungen Kormorane außerhalb von Schutzgebieten (siehe unten) zu erlegen oder zu vergrämen:

- Wenn es „zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ erforderlich ist, dürfen Kormorane erlegt oder vergrämt werden.
- Kormorane, die sich auf, über oder näher als 500 Meter an einem Gewässer befinden, in dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 Nds. FischG besteht, dürfen erlegt/vergrämt werden.
- Kormorane dürfen vom 21. August bis zum 28. Februar erlegt werden.
- Immatur gefärbte (jugendliche) Kormorane, die als solche sicher zu erkennen sind, dürfen ganzjährig getötet werden.
- Die Jagdzeit ist auf den Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang begrenzt.
- An Fischteichen und Gewässern, die von der Jagdbehörde nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) zu befriedeten Jagdbezirken erklärt wurden, also eigentlich jagdfreie Zone sind, dürfen aber dennoch Kormorane erlegt/vergrämt werden.
- Teichwirte oder ihre Beauftragten dürfen auf ihrem Betriebsgelände Kormorane erlegen.
- Bei der Jagd und Vergrämung sind erhebliche Störungen anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden.
- Das Recht zur Kormoranbejagung und -vergrämung besteht aber grundsätzlich nur außerhalb von Nationalparks, Naturschutzgebieten, des Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ oder eines Natura 2000-Gebiets; hier sind ggf. gesonderte Anträge bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Wenn das Gewässer außerhalb eines Naturschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiets liegt, bedarf es also keiner gesonderten Genehmigung des Kormoranabschlusses durch den Landkreis / die kreisfreie Stadt.



Regelungen in Naturschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebieten

In **Naturschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebieten** ist bei Vorliegen folgender Gründe und nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Kormoranbejagung grundsätzlich möglich:

- Zum Schutz der Äsche in den „**höchst prioritären Äschengewässern**“ (Seeve, Ilmenau, Gerdau, Luhe, Böhme, Örtze, Wietze, Lachte, Emmer, Oker, Ilme, Rhume, Oder, Schwülme) vom 1. November bis 15. April.
- Zum Schutz der Äsche in den „**prioritären Äschengewässern**“ (Schmale Aue, Wipperau, Stederau, Hardau, Lehrde, Lutter und Aschau, Leine, Söse, Hahle, Gande, Innerste, Nette, Exter, Hamel, Humme, Lenne) vom 1. November bis 15. April.
- In **EU-Vogelschutzgebieten** ist eine Kormoranbejagung grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. November bis 31. März beschränkt.
- **Zum Schutz des Aals, geschützter Wanderfischarten (Lachs, Meerforelle, Nordseeschnäpel, Quappe) und anadromer Neunaugen (Fluss- und Meerneunauge)** kommen im Umkreis von 500 m um Fischaufstiegsanlagen, Wanderhindernissen und anderen Wanderengpässen sowie in regionalen und überregionalen Wanderrouten und anderen für die Arten bedeutenden Gewässern Ausnahmegenehmigungen zur Kormoranbejagung in Schutzgebieten in Betracht.
- Wenn im Einzelfall andere Naturschutzbelange, Vogelschutzaspekte (Brut-/Aufwuchszeit) oder die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegen, kann die Naturschutzbehörde Anträge auf Kormoranbejagung in Schutzgebieten versagen.
- Anträge zur Kormoranbejagung sind von den Jagdausübungsberechtigten, bzw. deren Organisationen (Hegeringe / Kreisjägerschaften) an die Untere Naturschutzbehörde zu stellen. Der AVN empfiehlt Anträge zur Kormoranbejagung in Schutzgebieten mit dem Verband abzustimmen, um bereits im Vorfeld abzuklären ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung (z.B. der Schutz bedrohter Wanderfische oder Salmoniden) gegeben sind.



LITERATUR

- LAVES (2019): Evaluierung der Niedersächsischen Kormoranverordnung (NKormoranVO) vom 9. Juni 2010 – Teilbericht „Fischerei und Fischartenschutz“. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst.
<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/binnenfischerei/fischartenschutz/evaluierung-der-niedersaechsischen-kormoranverordnung-182511.html>
- Gemeinsamer Runderlass des MU und des ML vom 17.11.2020; Hinweise zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten – 29-22002/3/3/4 – VORIS 28100.
https://www.av-nds.de/wp-content/uploads/2024/04/GemRunderlass-MU-ML_Kormoranvergreaumung-in-Schutzgebieten-MBl.-2020_53-25.11.2020.pdf
- Niedersächsische Kormoranverordnung (NKormoranVO) vom 9.6.2010, geändert durch VO vom 9.12.2019.
https://www.av-nds.de/wp-content/uploads/2024/04/Niedersaechsische-Kormoranverordnung_Stand-2019.pdf

WEITERE INFOS

AVN-Faktencheck: Kormoran

https://www.av-nds.de/wp-content/uploads/2023/07/2016-11-28_AVN-Faktencheck_Kormoran_final_web.pdf

AVN-Flyer: Kormoranvergrämung & Fischartenschutz, Aktualisierte Auflage 2021

https://www.av-nds.de/wp-content/uploads/2023/06/2021_AVN_CMYK-FalzflyerAeSCHE-KORMORAN_DRUCK.pdf

KONTAKT

Ralf Gerken
Anglerverband Niedersachsen e.V.
Brüsseler Straße 4
30539 Hannover
E-Mail: r.gerken@av-nds.de

